

# Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2000)

Stand: Oktober 2005

## Inhaltsübersicht

<b>I. Was ist Rechtsschutz?</b>	
Welche Aufgaben hat die Rechtsschutz-Versicherung?	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfaßt der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6
<b>II. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?</b>	
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?	§ 9
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrages führen?	§ 10.1
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen führen?	§ 10.2
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	§ 11
Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?	§ 16
<b>III. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?</b>	
Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	§ 17
In welchen Fällen kann ein Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 18
Innerhalb welcher Frist kann der Rechtsschutzanspruch vor Gericht geltend gemacht werden?	§ 19
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig, und welches Recht ist anzuwenden?	§ 20
<b>IV. In welchen Formen wird der Rechtsschutz geboten?</b>	
Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
Privat-Rechtsschutz für Selbständige	§ 23
Berufs-Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine	§ 24
Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige	§ 26
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige	§ 28
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29
<b>V. Anhang: Zusatzklauseln und Sonderbedingungen</b>	
Vorvertraglicher Versicherungsschutz nach 5 Jahren	1.1
Berufs-Vertrags-Rechtsschutz	2.1
Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe (Klausel zu § 24 ARB)	2.2
Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe (Klausel zu § 28 ARB)	2.3
Berufs-Vertrags-Rechtsschutz für Versicherungsverträge	2.4
Berufs-Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte	2.5
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BBA)	2.6
Senioren-Rechtsschutz	2.7
Sonderbedingungen Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)	3.1

# I. Inhalt der Versicherung

## § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt dafür, daß der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

## § 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfaßt der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
  - aa) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;
  - bb) in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Schul-, Hochschul- und Erwachsenenbildungsrecht sowie in BAFöG-Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz);
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
  - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, daß der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
  - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, daß er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebensowenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen;
- l) Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG beschränkt auf den beruflichen Bereich;
- m) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland, soweit gegen den Versicherungsnehmer eine Gewaltstraftat verübt wurde. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag. Der Versicherungsschutz umfaßt:
  - aa) den Anschluß des Versicherungsnehmers an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger;

- bb) die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Zeugenbeistand für den Versicherungsnehmer;
- cc) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des „Täter-Opfer-Ausgleiches“;
- dd) abweichend von § 2 f) Rechtsschutz auch für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und Opferentschädigungsgesetz (OEG), soweit durch die Gewaltstraftat dauerhafte Körperschäden eingetreten sind.

## § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
  - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
  - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
  - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
  - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
    - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
  - cc) der genehmigungspflichtigen und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
  - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, daß diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
  - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen,
  - bb) der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten (z.B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds);
- g) aus dem Bereich des Familien- und Erbrechtes sowie des Rechtes der eingetragenen Lebenspartnerschaft, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
- h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, daß es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- j) im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m), soweit die Gewaltstraftat im Zusammenhang damit steht, daß der Versicherungsnehmer oder ein anderer eine verkehrsrechtliche Vorschrift verletzt hat oder verletzt haben soll;
- k) in ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten der Sozialhilfe;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;

- e) in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstoßes sowie in Verwaltungsverfahren aus Anlaß eines der vorgenannten Vorwürfe;
- (4)
- a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutz-Versicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
  - b) nichtehelicher und nichteingetragener Lebenspartner (gleich welchen Geschlechtes) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
  - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
  - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

#### § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Ereignis an, durch das der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll;
  - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
  - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten gemäß § 2 b) und c) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich beim Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c) nicht um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen handelt.

(2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
  - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

(4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrundeliegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

#### § 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer trägt
- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, oder für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, eine Vergütung bis zu 250,- €. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozeßbevollmächtigten führt;
  - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetz-

lichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Abs. 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur ein- bis zweifachen Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- f) die übliche Vergütung
  - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
    - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
    - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
  - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

(2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, daß er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

(3) Der Versicherer trägt nicht

- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, daß eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall gemäß § 4;
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- f) Zwangsvollstreckungskosten, soweit sie sich bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen auf die Beseitigung und Entsorgung von Schad-, Gefahr- und Wertstoffen sowie Abfällen beziehen;
- g) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250,- €;
- h) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

(4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(5) Der Versicherer sorgt für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine

Kaution, die gestellt werden muß, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Die vereinbarte Betragshöhe gilt in jedem Rechtsschutzfall als Gesamthöchstleistung für die Gewährung von Kautionsdarlehen. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
  - im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
  - bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

## § 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Azoren, Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 trägt der Versicherer die Kosten gemäß § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- €. Insoweit besteht kein Versicherungsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Der vorgenannte Höchstbetrag gilt in jedem Rechtsschutzfall als Gesamthöchstleistung. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(3) Die Regelungen nach Absatz 1) und 2) gelten für alle Leistungsarten, soweit diese nicht gemäß § 2 auf Deutschland beschränkt sind. In Abschnitt V. (Anhang der ARB) haben die Zusatzklauseln 2.1., 2.4., 2.5 und, soweit nicht abweichend vereinbart, der Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) den Geltungsbereich Europa.

## II. Versicherungsverhältnis

### § 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 2 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

### § 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- (4) Bei einer Vertragsdauer von mehr als fünf Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des fünften Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muß dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

### § 9 Beitrag

#### A. Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

#### B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluß des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Zahlungsaufforderung sowie nach Ablauf der Widerspruchsfrist von 14 Tagen erfolgt. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes  
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

(3) Rücktritt  
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Vertrages gerichtlich geltend macht.

#### C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

(2) Verzug  
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, daß er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Kein Versicherungsschutz  
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.

(4) Kündigung  
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

(1) Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(2) Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, daß ein fälliger Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Geht dem Versicherer der schriftliche Widerruf später als zwei Wochen vor der nächsten Beitragsfälligkeit zu, bleibt insoweit die Einzugsberechtigung des Versicherers von dem Widerruf unberührt.

#### E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

#### F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### § 10.1 Beitragsanpassung

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnittes der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge

gemäß den §§ 21 und 22,  
gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,  
gemäß den §§ 26 und 27,  
gemäß § 28

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mitzuberücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese

Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vorhundertersatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

(5) Die Beitragsangleichung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

(6) Erhöht sich der Beitrag, ohne daß sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### § 10.2 Bedingungsanpassung

(1) Der Versicherer ist berechtigt, bei

- a) Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
- b) den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung;
- c) rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
- d) Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts;
- e) Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde

die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

(2) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluß, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

(3) Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluß zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

(4) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluß zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muß nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

(5) Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

(6) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muß von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

(7) Die nach den Absätzen 1 bis 6 geänderten Regelungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt.

### § 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluß ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntnis den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) Tritt nach Vertragsabschluß ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben nicht oder unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, für einen nach Eintritt der höheren Gefahr eingetretenen Rechtsschutzfall die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis des vereinbarten Beitrages zu dem Beitrag entspricht, der bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Unterläßt der Versicherungsnehmer

jedoch die erforderliche Meldung eines zusätzlichen Gegenstandes der Versicherung, ist der Versicherungsschutz für diesen Gegenstand ausgeschlossen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer beweist, daß die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

### § 12 Wegfall des versicherten Interesses

(1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, daß das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

(2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

(3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.

### § 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Die Kündigung muß dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, daß die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

(4) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### § 14 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Die Verjährung des Anspruchs auf Rechtsschutz nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles beginnt am Schluß des Kalenderjahres, in dem erstmalig Maßnahmen zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers eingeleitet werden, die Kosten auslösen können.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

### § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

- (2) Mitversicherte Lebenspartner sind:
- a) der Ehepartner oder
  - b) der eingetragene Lebenspartner oder
  - c) der sonstige Lebenspartner, wenn der Versicherungsnehmer unverheiratet ist, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und mit dem sonstigen Lebenspartner laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft wohnt.

(3) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher oder eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

### § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer

nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

### III. Rechtsschutzfall

#### § 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer gemäß § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
  - aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
  - bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
  - cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

(6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

(7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

#### § 18 Stichentscheid

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,

- a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Mißverhältnis zum angestrebten Erfolg steht  
oder
- b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,  
ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, daß sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

#### § 19 Klagefrist

Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab oder behauptet der Versicherungsnehmer, daß die gemäß § 18 Absatz 2 getroffene Entscheidung des Rechtsanwaltes offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Versicherungsschutz nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Ablehnung des Versicherungsschutzes oder die gemäß § 18 Absatz 2 getroffene Entscheidung des Rechtsanwaltes schriftlich mitgeteilt hat, und zwar unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge.

#### § 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.

(2) Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

(3) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### IV. Formen des Versicherungsschutzes

#### § 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechnete Insassen dieser Motorfahrzeuge.

(2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, daß der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

- (4) Der Versicherungsschutz umfaßt:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten	(§ 2 g) aa),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j).

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

(7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer und seinen Lebenspartner (§ 15 Abs. 2) auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr. Mitversichert sind die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Die volljährigen Kinder sind jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt mitversichert, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

(8) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

(9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

(10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die Anzeige oder die Bezeichnung des Folgefahrzeuges, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Unterlassung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, daß es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

(11) Durch besondere Vereinbarung kann Verkehrs-Rechtsschutz nach den Absätzen 1 und 4 bis 9 als Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige (Familien und Lebensgemeinschaften) gemäß folgenden Zusatzbestimmungen abgeschlossen werden:

- a) Versicherungsschutz nach den Absätzen 1, 4 und 7 besteht für den Versicherungsnehmer sowie für seinen Lebenspartner (§ 15 Absatz 2), wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.
- b) Mitversichert sind die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Die volljährigen Kinder sind jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt mitversichert, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- d) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- € im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000,- €, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach Absatz 1 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge und ohne die Beschränkung nach Absatz c) dieser Zusatzbestimmungen – um.

(12) Durch besondere Vereinbarung kann Verkehrs-Rechtsschutz nach den Absätzen 1 und 4 bis 9 als Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige gemäß folgenden Zusatzbestimmungen abgeschlossen werden:

- a) Versicherungsschutz nach den Absätzen 1, 4 und 7 besteht für den Versicherungsnehmer, wenn er keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausübt.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- € im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt sein aus einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000,- €, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach Absatz 1 um.

## § 22 Fahrer-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

(2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und-handwerks, Farschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten	(§ 2 g) aa),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j).

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen gemäß § 21 Absätze 3, 4, 7, 8 und 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist ausgeschlossen.

(5) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht kein Rechtsschutz.

(6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

## § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen Lebenspartner (§ 15 Absatz 2), wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben,

- a) für den privaten Bereich,
- b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Die volljährigen Kinder sind jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt mitversichert, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt:	
Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 g) bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),
Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen	(§ 2 m).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.

(5) Der Versicherungsschutz umfaßt nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(6) Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonst selbständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen gemäß § 25 um.

## § 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Der Versicherungsschutz umfaßt:	
Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Daten-Rechtsschutz	(§ 2 l),
Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen	(§ 2 m).

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

**§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige**

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines Lebenspartners (§ 15 Absatz 2), wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Die volljährigen Kinder sind jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt mitversichert, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

- (3) Der Versicherungsschutz umfaßt:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
  - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
  - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
  - Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
  - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
  - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
  - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.

(5) Der Versicherungsschutz umfaßt nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(6) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- € im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000,- €, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen gemäß § 23 um.

**§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige**

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines Lebenspartners (§ 15 Absatz 2), wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

- (3) Der Versicherungsschutz umfaßt:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
  - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
  - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
  - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
  - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
  - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
  - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.

(5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Ei-

gentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

(6) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

(7) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000,- € im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000,- €, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen gemäß § 21 Absätze 1 und 4 bis 9 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes gemäß § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz gemäß § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

(8) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, daß der Versicherungsschutz in einen solchen gemäß § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

**§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz**

(1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) der Lebenspartner des Versicherungsnehmers (§ 15 Absatz 2),
- b) die minderjährigen Kinder,
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren Lebenspartner (§ 15 Absatz 2) und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- f) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren Lebenspartner (§ 15 Absatz 2) und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

- (3) Der Versicherungsschutz umfaßt:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
  - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
  - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
  - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
  - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
  - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
  - Daten-Rechtsschutz (§ 2 l),
  - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 m).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.

(5) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.

(6) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

### § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
- b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) der Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Absatz 1 b) genannten Person (§ 15 Absatz 2),
- b) die minderjährigen Kinder,
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 genannte Person, deren mitversicherte Lebenspartner oder deren mitversicherte Kinder zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- e) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, (§ 2 c),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- Daten-Rechtsschutz (§ 2 l),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen (§ 2 m).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.

(5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

(6) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

(7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

### § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

- a) Eigentümer,

- b) Vermieter,
- c) Verpächter,
- d) Mieter,
- e) Pächter,
- f) Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfaßt:
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
  - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e).

## V. Anhang: Zusatzklauseln und Sonderbedingungen

### 1. Standardklauseln, die ohne besondere Vereinbarung gelten

#### 1.1 Klausel zu den §§ 21 bis 29 ARB – Vorvertraglicher Versicherungsschutz nach einer Vertragslaufzeit von mindestens 5 Jahren

Ist ein Rechtsschutzfall vor Versicherungsbeginn oder während der Wartezeit eingetreten, besteht Versicherungsschutz, wenn im Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruches aufgrund vorgenannten Rechtsschutzfalles das betroffene Wagnis bei der DEURAG seit mindestens fünf Jahren versichert und der Beitrag gezahlt ist. Der Anspruch gilt als geltend gemacht, wenn er zumindest dem Grunde nach vom Versicherungsnehmer gegenüber einem anderen oder von einem anderen erhoben worden ist. Handelt es sich um die Erhebung eines Teilanspruches, ist dessen erstmalige Geltendmachung auch für den Restanspruch maßgeblich. Der Anwendungsbe- reich ist auf folgende Leistungsarten beschränkt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a ARB),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b ARB),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c ARB),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d ARB),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f ARB),
- Daten-Rechtsschutz für Selbständige, Firmen und Vereine (§ 2 l ARB).

Insoweit besteht über § 3 ARB hinaus kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang

- mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen
- oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäf- ten jeder Art.

### 2. Klauseln, die nur bei besonderer Vereinbarung gemäß Versicherungsschein gelten

#### 2.1 Klausel zu § 28 Absatz 3 ARB – Berufs-Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 28 Absatz 3 ARB kann um die Leistungsart von § 2 d) nach Maßgabe folgender Bestimmungen erweitert werden:

Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die mit der im Versicherungsschein bezeichneten selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers im Zusammenhang stehen.

Über die Ausschlüsse von § 3 ARB hinaus besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) aus Versicherungsverträgen;
- b) aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes;
- c) von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Gemeinschaftspartnern unter- einander in ursächlichem Zusammenhang mit Rechtsgeschäften jeder Art, auch nach deren Beendigung;
- d) aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Die Bestimmung von § 4 Absatz 1 letzter Satz ARB (Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn) gilt entsprechend.

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB. § 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 ARB beträgt 300.000,-€. Sie bildet zu- gleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechts- schutzfälle.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß § 5 Absatz 3 c) ARB beträgt 250,-€.

#### 2.2 Klausel zu § 24 Absätze 1 a), 2 bis 4 ARB – Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe

Für Betriebe des Kfz-Handels, des Kfz-Handwerks sowie für Fahrschulen und Tankstel- len kann der Versicherungsschutz des § 24 Absätze 1 a), 2 und 3 ARB erweitert wer- den um

- Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 21 Absätze 1, 4, 7 und 8 ARB für alle auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder in seinem Eigentum stehenden Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und
- Fahrer-Rechtsschutz gemäß § 22 Absätze 2, 3 und 5 ARB.

Ausgeschlossen ist im Rahmen des § 21 Absatz 4 ARB der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ARB) für

- Motorfahrzeuge, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen auf den Namen des Versicherungsnehmers versehen sind,
- Motorfahrzeuge, die nicht, nur vorübergehend oder nur mit einem roten Kennzeichen auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind,
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen.

### 2.3 Klausel zu § 28 ARB – Kombi-Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe

Für Betriebe des Kfz-Handels, des Kfz-Handwerks sowie für Fahrschulen und Tankstellen kann der Versicherungsschutz des § 28 ARB vereinbart werden.

Ausgeschlossen ist im Rahmen des § 28 Absatz 3 ARB der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ARB) für

- Motorfahrzeuge, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen auf den Namen des Versicherungsnehmers versehen sind,
- Motorfahrzeuge, die nicht, nur vorübergehend oder nur mit einem roten Kennzeichen auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind,
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, die sich auf Motorfahrzeuge beziehen.

### 2.4 Klausel zu § 28 Absatz 3 ARB – Berufs-Vertrags-Rechtsschutz für Versicherungsverträge

Der Versicherungsschutz des § 2 d) ARB kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus Versicherungsverträgen, die mit der gemäß § 28 ARB versicherten beruflichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ausgedehnt werden. Über § 3 ARB hinaus besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger
- dem Rechtsschutzvertrag mit dem Versicherer.

Die Bestimmung von § 4 Absatz 1 letzter Satz ARB (Wartezeit von 3 Monaten ab Versicherungsbeginn) gilt entsprechend.

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB. § 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 ARB beträgt 300.000,- €. Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß § 5 Absatz 3 c) ARB beträgt 250,- €.

### 2.5 Klausel zu § 28 Absatz 3 ARB – Berufs-Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 d) ARB kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen des Versicherungsnehmers und ihrer Einrichtungen stehen (Hilfsgeschäfte), ausgedehnt werden.

Über die Ausschlüsse von § 3 ARB hinaus besteht, soweit nicht anders vereinbart, kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- Versicherungsverträgen;
- dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes;
- Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon;
- Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind, wie z. B. Erwerb oder Reparatur von Produktionsmaschinen;
- Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Die Bestimmung von § 4 Absatz 1 letzter Satz ARB (Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn) gilt entsprechend.

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB. § 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 ARB beträgt 300.000,- €. Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß § 5 Absatz 3 c) ARB beträgt 250,- €.

### 2.6 Klausel zur Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BBA)

Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt hinsichtlich der Verpflichtung zur Beitragszahlung folgendes:

(1) Der Versicherer übernimmt, wenn der Versicherungsnehmer arbeitslos im Sinne des § 119 SGB (Sozialgesetzbuch) III ist und Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III bezieht, die Beitragszahlung für den Versicherungsvertrag längstens für die Dauer eines Jahres (Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit). Die erstmalige Beitragsbefreiung setzt voraus, daß der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Befreiungsgrundes mindestens zwei Jahre ununterbrochen

- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und
- ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag.

Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, daß der Versicherungsnehmer wieder

- in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und
- ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag. Die Beitragsbefreiung ist während der Gesamtdauer des Versicherungsvertrages für maximal drei Inanspruchnahmen insgesamt möglich.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich geltend zu machen. Dem Versicherer ist Auskunft über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzungen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Beitragsbefreiung endet vor Ablauf eines Jahres, wenn der Versicherungsnehmer ein Arbeitsverhältnis aufnimmt. Über die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich zu informieren.

(4) Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, höchstens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsbefreiung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.

(5) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt am Schluß des Kalenderjahres, in dem die Nachweise und Auskünfte nach Ziffer 2. hätten erteilt werden können. Der Zeitraum ab der Geltendmachung des Anspruchs bis zur Entscheidung des Versicherers über die Beitragsbefreiung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

(6) Eine Beitragsbefreiung erfolgt nicht,

- wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen,
- wenn eine der Voraussetzungen nach Ziffer (1)
  - bei Versicherungsbeginn vorliegt;
  - innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt (Wartezeit);
  - in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen medizinische Behandlung) steht;
  - in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht oder von ihm vorsätzlich schuldhaft verursacht wurde;
- wenn der Versicherungsnehmer das 58. Lebensjahr vollendet hat,
- wenn der bei Eintritt der Arbeitslosigkeit fällige Beitrag nicht bezahlt war.

(7) Die Beitragsbefreiung kann nur der Versicherungsnehmer in Anspruch nehmen.

### 2.7 Klausel zu §§ 25, 26 ARB – Senioren-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz der §§ 25, 26 – jeweils Abs. 3 - ARB kann in folgendem Umfang vereinbart werden:

- (1) Der Versicherungsschutz umfaßt:
- |   |              |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz  | (§ 2 a ARB), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht                               | (§ 2 d ARB), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten                                       | (§ 2 e ARB), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz   | (§ 2 f ARB), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz  | (§ 2 g ARB), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz                                   | (§ 2 h ARB), |
| Straf-Rechtsschutz  | (§ 2 i ARB), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz                                       | (§ 2 j ARB), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k ARB), |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten                             | (§ 2 m ARB). |

(2) Darüber hinaus umfaßt der Versicherungsschutz:

- a) Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ARB mit der Maßgabe, daß der Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
  - aus einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis,
  - aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
  - als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem oder pflegerischem Personal;

Die Bestimmung von § 4 Absatz 1 letzter Satz ARB (Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn) gilt entsprechend.

b) erweiterten Beratungs-Rechtsschutz

- für das Beratungsgespräch sowie für eine darüber hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes oder Notars, die zur Erstellung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht führt. Kosten hierfür werden bis zu 250,- € erstattet, sobald die Gebührenrechnung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes oder Notars, aus der Art und Umfang der entsprechenden Tätigkeit hervorgehen, dem Versicherer vorgelegt wird;
  - für das Beratungsgespräch sowie für eine darüber hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes oder Notars, die zur Erstellung eines eigenen Testaments führt. Kosten hierfür werden bis zu 250,- € erstattet, sobald die Gebührenrechnung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes oder Notars, aus der Art und Umfang der entsprechenden Tätigkeit hervorgehen, dem Versicherer vorgelegt wird;
- c) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Betroffener im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Anordnung gemäß §§ 1896 ff. BGB, aufgrund der für den Versicherungsnehmer ein Betreuer bestellt werden soll. Rechtsschutz besteht ab der Einleitung des auf Erlaß der Anordnung gerichteten Verfahrens vor einem Gericht in Deutschland;
- d) Vereins-Rechtsschutz im unmittelbaren Zusammenhang mit Beitrags- oder Bestandsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft einer versicherten Person in einem eingetragenen Verein, dessen satzungsgemäßer Zweck die Förderung von Freizeitsport, Musik oder Gesang ist. § 4 Abs. 1 c) ARB gilt entsprechend;

(3) Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder des Rechtsanwalts für maximal drei Besuche beim Versicherungsnehmer an dessen Aufenthaltsort in einem Krankenhaus in Deutschland, wenn der Rechtsanwalt in dem Landgerichtsbezirk, in dem das Krankenhaus liegt, zugelassen ist und sein Besuch beim Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist.

(4) Die Leistungen nach Ziffern 1., 2.a), c) und d) werden unter Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung erbracht. § 5 Abs. 3 c) ARB gilt entsprechend.

### 3. Sonderbedingungen, die nur bei besonderer Vereinbarung gemäß Versicherungsschein gelten

#### 3.1 Sonderbedingungen Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)

##### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Versicherungsschutz umfaßt die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.
- (2) Zugrunde liegen die §§ 1 – 20 ARB – mit Ausnahme der §§ 2, 3, 5, 6, 10, 15 und 18 ARB – sowie die nachfolgenden Bestimmungen. Es gilt deutsches Recht.

##### § 2 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Versicherungsschutz besteht je nach Vereinbarung und Bezeichnung im Versicherungsschein
  - a) für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Weitere Inhaber oder gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers sind mitversichert, soweit dies gemäß Versicherungsschein zusätzlich vereinbart ist.
  - b) für die berufliche Tätigkeit der dort aufgeführten Person in ihrer dort bezeichneten Eigenschaft als
    - aa) Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied
    - bb) Vorstandsmitglied
    - cc) Leiter oder Geschäftsführer der hierbei genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.
  - c) im Zusammenhang mit der konkret beschriebenen nichtselbständigen Tätigkeit der im Versicherungsschein namentlich genannten Person. Für Ärzte besteht Versicherungsschutz auch im Rahmen von Erste-Hilfe-Leistungen.

(2) Für die nach Absatz 1 versicherten Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Der Versicherungsnehmer kann jedoch der Rechtsschutzgewährung für mitversicherte Personen widersprechen. Beim Vorwurf eines Vergehens, das nur vor-

sätzlich begangen werden kann, ist der Versicherungsschutz für versicherte Personen davon abhängig, daß der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

(3) Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben, solange der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

(4) Wird der Versicherungsvertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich zugunsten einer versicherbaren dritten Person abgeschlossen, kann nur diese den Versicherungsschutz geltend machen.

(5) Im Versicherungsschein kann die Ausweitung des Versicherungsschutzes auf dort bezeichnete natürliche oder juristische Personen oder auf Gruppen von Personen vereinbart werden.

### § 3 Umfang der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt

- a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, ein Vergehen begangen zu haben. Wird rechtskräftig festgestellt, daß der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er vorrangig vor dem Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Vergehens getragen hat. Bei Vorwurf eines Verbrechens besteht kein Versicherungsschutz. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

(2) Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart, umfaßt der Versicherungsschutz weiterhin

- a) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, soweit diese notwendig ist, um die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfaßten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen (Beistand im Verwaltungsrecht);
- b) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muß (Zeugenbeistandsleistung);
- c) eine notwendige anwaltliche Stellungnahme (Firmen-Stellungnahme), soweit sich ein Ermittlungsverfahren auf das Unternehmen des Versicherungsnehmers erstreckt, ohne daß bestimmte Personen beschuldigt werden;
- d) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Zeuge in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das gegen den Versicherten eingeleitet und vom Versicherungsschutz umfasst ist, vernommen wird und dabei die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muß (erweiterter Zeugenbeistand).

### § 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Rechtsschutz besteht nicht für die

- a) Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Fahrer eines Motorfahrzeuges;
- b) Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Angelegenheit;
- c) Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuer-Straftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird.

(2) Bei einem Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten) ist insoweit der Versicherungsschutz ausgeschlossen und der Versicherer trägt nur den auf das Strafverfahren entfallenden Kostenanteil.

### § 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraums. Als Rechtsschutzfall gilt

- a) in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren und für den erweiterten Zeugenbeistand gemäß § 3 Abs. 2 d) die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt ist;
- b) für den Zeugenbeistand gemäß § 3 Abs. 2 b) die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
- c) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung des Verfahrens gegen den Versicherten. Das Verfahren gilt als eingeleitet, wenn es als solches von der Disziplinarbehörde bzw. Standesrechtsorganisation verfügt ist.

### § 6 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten des versicherten

Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1. Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart, trägt der Versicherer

- a) die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung überprüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 4 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Danach kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag, der vom Versicherer zu übernehmen ist, herabgesetzt werden;
  - b) die Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen des Versicherten angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätzen übernommen.
  - c) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind;
  - d) die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, daß das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegenständlichen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.
- (2) Der Versicherer sorgt für die
- a) Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
  - b) Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zur Höhe von 100.000,- € für eine Kautionsdarlehen, die gestellt werden muß, um den Versicherten einwillen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Die vorgenannte Betragshöhe gilt in jedem Rechtsschutzfall als Gesamthöchstleistung für die Gewährung von Kautionsdarlehen. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen oder für mehrere im Rahmen des Versicherungsvertrages Versicherte aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
  - b) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn keine Rechtsschutzversicherung bestünde;
  - c) Zahlungen, die aufgrund einer anderen Rechtsschutzversicherung, insbesondere eines Vertrages nach §§ 24 bis 28 ARB, zu erbringen sind;
  - d) Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (sogenannte Antrittsgelder).

### § 7 Versicherungssumme

Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart, beträgt die Versicherungssumme 300.000,- €. Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen oder für mehrere im Rahmen des Versicherungsvertrages Versicherte aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Das gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die vereinbarte Versicherungssumme bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

### § 8 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die in Europa eingetreten sind und für die in diesem Bereich ein Gericht zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches Verfahren eingeleitet würde. Durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein kann anstelle von Europa ein anderer örtlicher Geltungsbereich vereinbart werden.

### § 9 Vertragsbeendigung

Besteht der Versicherungsschutz gemäß diesen Sonderbedingungen als Ergänzung zu einem Vertrag nach den ARB, hat die Beendigung eines solchen Vertrages zur Folge, daß zum gleichen Zeitpunkt auch diese Ergänzungsversicherung endet, ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf.

In diesem Fall kann die Fortsetzung des Spezial-Straf-Rechtsschutzes nach dem dann gültigen Beitragstarif des Versicherers für das einzelne Risiko vereinbart werden.

## Merkblatt zur Datenverarbeitung

### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen. Im folgenden wollen wir einige Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

#### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Rechtsanwaltes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Rechtsschutzfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die Mitteilung eines Rechtsanwaltes über die Art des Rechtsschutzfalles (Leistungsdaten).

#### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen

einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

#### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

#### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten;
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

## 5. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten unseres Versicherungsunternehmens werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobilien-gesellschaften u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummern, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Rechtschutzfälle und Höhe der Versicherungsleistungen.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns

über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufs- und Datengeheimnis) zu beachten.

## 6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

# Allgemeine Tarifbestimmungen

## 1. Versicherungssumme

Im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB entfällt die in § 5 Absatz 4 ARB vorgesehene Begrenzung der Zahlungen auf eine bestimmte Versicherungssumme, soweit eine Abweichung nicht besonders vereinbart wurde. Für die weltweite Interessenswahrnehmung (§ 6 Abs. 2 ARB) gilt eine Versicherungssumme von 100.000,- €. Beim Spezial-Straf-Rechtsschutz und beim Berufs- Vertrags-Rechtsschutz (Zusatzklauseln und Sonderbedingungen in Abschnitt V. der ARB) beträgt die Versicherungssumme 300.000,- €. Für den Spezial-Straf-Rechtsschutz, für alle Formen des Berufs-Vertrags-Rechtsschutzes sowie für den Spezial-Strafrechtsschutz für Unternehmensleiter können abweichende Regelungen zum Geltungsbereich und zur Versicherungssumme vereinbart sein. Die Versicherungssummen bilden in jedem Fall die Gesamthöchstleistung. Zahlungen für den Versicherungsnehmer sowie für mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

## 2. Strafkautions-Darlehen

Im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB wird das Darlehen für eine Strafkautions gemäß § 5 Absatz 5 b) ARB ohne Begrenzung auf eine bestimmte Höhe geleistet, soweit eine Abweichung nicht besonders vereinbart wurde. Im weltweiten Geltungsbereich gemäß § 6 Absatz 2 ARB und im Spezial-Straf-Rechtsschutz beträgt die Höhe, bis zu der die Zahlung des Kautionsdarlehens erfolgt, 100.000,- €. Diese bildet in jedem Rechtsschutzfall die Gesamthöchstleistung für die Gewährung von Kautionsdarlehen.

Zahlungen für den Versicherungsnehmer sowie für mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

## 3. Vertragsdauer

Möglich sind Verträge mit 1-, 3- oder 5-jähriger Laufzeit.

## 4. Beiträge

Die Beiträge sind Jahresbeiträge in Euro. Die gültige Versicherungsteuer ist eingeschlossen und wird an die Finanzverwaltung abgeführt. Nebengebühren werden nicht erhoben.

## 5. Beitragsberechnungs-Grundsätze

Die Beitragsberechnung erfolgt bei:

- Verkehrs-Rechtsschutz nach Art und Anzahl der während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge,
- Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige (Familien und Lebensgemeinschaften) und für alle Fahrzeuge des Versicherungsnehmers pauschal je Versicherungsnehmer,
- Firmen-Rechtsschutz und Berufs-Rechtsschutz für Selbständige nach der Anzahl der Beschäftigten sowie der Jahreslohn- und Gehaltssumme,
- Vereins-Rechtsschutz nach der Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder des Vereines,
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz nach der Hektar-Größe des Betriebes,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige nach der Anzahl der Beschäftigten. Übersteigt bei Einschluß von Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für das selbstgenutzte gewerbliche Objekt die Jahresbruttomiete bzw. -pacht den Betrag von 300.000,- €, ist Direktionsanfrage erforderlich,
- Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach der Anzahl und/oder der Höhe des Jahresbruttomietzinses / -pachtzinses der Wohn-, Gewerbe- und sonstigen Einheiten, bei Gewerbeeinheiten teilweise nach der überdachten Fläche; für die vom Versicherungsnehmer selbstbewohnte Wohneinheit zu einem Pauschalbeitrag. Dabei werden alle vom Versicherungsnehmer oder einer im Privat

bereich mitversicherten Person ausschließlich selbstgenutzten (eigene oder gemietete) Wohneinheiten in Deutschland zu einem Pauschalbeitrag versichert,

- Berufs-Vertrags-Rechtsschutz (in allen Formen) als Ergänzung zu einem Rechtsschutzvertrag nach § 28 ARB nach der Anzahl der Beschäftigten,
- Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe nach der Anzahl der Beschäftigten,
- Spezial-Straf-Rechtsschutz, sowohl als Ergänzung zu einem Rechtsschutzvertrag nach § 28 ARB als auch als einzelnes Risiko, nach der Anzahl der Beschäftigten,
- Spezial-Straf-Rechtsschutz als Ergänzung zu einem Vertrag gemäß § 27 ARB nach der Hektar-Größe des Betriebes,
- Spezial-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbständige je versicherte Person.

Als Beschäftigte gelten alle für den Versicherungsnehmer tätigen Personen. Je vier Heim- oder Teilzeitarbeiter, geringfügig Beschäftigte, Aushilfen und Auszubildende sowie Saison- oder Leiharbeiter (vom Versicherungsnehmer geliehen) gelten als ein Beschäftigter. Mitarbeitende Familienangehörige werden nicht mitgezählt, sind jedoch mitversichert.

## 6. Beitragsanpassung

Aufgrund der Beitragsanpassungsklausel kann sich der Beitrag erhöhen oder vermindern. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1.7. eines jeden Jahres, ob und welche Beitragsanhebung oder -verminderung erforderlich ist. Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für einzelne Gruppen von Versicherungsverträgen gesondert.

## 7. Zahlungsweise

Die Beiträge sind im voraus zu entrichten. Bei einer unterjährigen Zahlungsweise werden Zuschläge erhoben. Diese betragen 3 % bei einer halbjährlichen, 5 % bei einer vierteljährlichen oder monatlichen Zahlungsweise. Eine monatliche Zahlungsweise kann nur bei Bankeinzug vereinbart werden. Kann wegen Widerrufs der Ermächtigung zum Bankeinzug, aufgrund eines Widerspruches oder aus anderen Gründen der Beitrag nicht eingezogen werden, ändert sich eine monatliche Zahlungsweise in eine vierteljährliche. Die Mindestrate beträgt 10,- €.

## 8. Rabattgrundsätze

Rabatte und Zuschläge werden je Risiko berechnet. Mehrere Rabatt- Prozentsätze sind nicht zu addieren. Die Berechnung erfolgt stufenweise.

## 9. Tarif für den öffentlichen Dienst

Für die Einstufung in den Tarif für den öffentlichen Dienst gelten die Bestimmungen des letztgültigen Tarifs der Kraftfahrtversicherung entsprechend. Zur Anwendung genügt es, wenn entweder der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte oder nichtehelicher Lebenspartner im öffentlichen Dienst

- aktiv beschäftigt ist
- oder war und sich im Ruhestand (Pensionär) befindet.

Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Vertrag ab nächster Hauptfälligkeit auf den Normaltarif umzustellen.

## 10. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung gilt je Rechtsschutzfall gemäß § 4 ARB. Zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle gelten hierbei als ein Rechtsschutzfall. Ferner erfolgt die Anrechnung der Selbstbeteiligung nur einmal, wenn mehrere versicherte Personen von demselben Rechtsschutzfall betroffen sind.

## 11. Wartezeit

Eine Wartezeit von 3 Monaten besteht bei:

- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ARB), auch im Rahmen des Senioren- Rechtsschutz gemäß Klausel 2.7 in Abschnitt V. der ARB,
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) ARB), soweit es sich nicht um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen handelt,
- Berufs-Vertrags-Rechtsschutz (Zusatzklauseln 2.1, 2.4 und 2.5 in Abschnitt V. (Anhang der ARB).

Eine Anrechnung der Wartezeit erfolgt, soweit das gleiche Risiko von dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person seit mindestens drei Monaten anderweitig versichert war und im unmittelbaren Anschluß an die Vorversicherung übernommen wird.

Mietet das volljährige Kind eines Versicherungsnehmers, für den ein Vertrag gemäß §§ 23, 25, 26, 27, 28 oder 29 ARB besteht, erstmals eine eigene Wohnung zur Selbstnutzung an, wird auf die Einhaltung der Wartezeit verzichtet, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten seit dem Auszug aus dem selbstgenutzten Wohnobjekt des Versicherungsnehmers einen Vertrag über „Wohnungs und Grundstücks-Rechtsschutz“ gemäß § 29 ARB abschließt. Diese Regelung zur letztgenannten Vertragsart gilt unabhängig davon, ob das Kind im Zeitpunkt des Auszuges noch oder nicht mehr in einem der genannten Rechtsschutzverträge des Versicherungsnehmers mitversichert ist. Unter den vorbezeichneten Voraussetzungen ist die Wohnungsänderungsklausel von § 12 Absatz 3 ARB bezüglich der neuen Wohnung sinngemäß anwendbar.

Eine Wartezeit von sechs Monaten besteht für die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BBA) gemäß Klausel 2.6 in Abschnitt V. der ARB.

## 12. Örtlicher Geltungsbereich

- a) Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB:

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Azoren, Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Vorstehendes gilt auch, wenn der Rechtschutzfall nach § 4 ARB außerhalb des Geltungsbereichs und somit weltweit eingetreten ist.

- b) Weltweiter Geltungsbereich gemäß § 6 Absatz 2 ARB:

Auch für eine Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb von Europa (§ 6 Absatz 1 ARB) besteht Rechtsschutz im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (vgl. Ziffer 1 zweiter Absatz dieser Tarifbestimmungen). Insoweit besteht kein Versicherungsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Für den Spezial-Straf-Rechtsschutz, für alle Formen des Berufs-Vertrags-Rechtsschutzes sowie für den Spezial-Rechtsschutz für Unternehmensleiter können abweichende Regelungen zum Geltungsbereich und zur Versicherungssumme vereinbart sein.

- c) Sonstige Hinweise:

Sozialgerichts-Rechtsschutz, Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz und Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten werden nur vor deutschen Gerichten gewährt. Beim Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht muß die Rat- oder Auskunfterteilung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Der Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten hat den Geltungsbereich Deutschland. Spezial-Straf-Rechtsschutz und Berufs-Vertrags-Rechtsschutz in allen Formen haben den Geltungsbereich Europa. Im Senioren-Rechtsschutz gilt zusätzlich: Betreuungs-Rechtsschutz wird nur in Deutschland gewährt, beim erweiterten Beratungs-Rechtsschutz muß die Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen.

## 13. Mengenrabatt für Selbständige

Bei Versicherungsverträgen mit Unternehmen und Behörden über Verkehrs- oder Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß § 21 ARB oder Fahrer-Rechtsschutz gemäß § 22 Absatz 2 ARB wird ab einer bestimmten Höhe des Jahresbeitrags ein Mengenrabatt eingeräumt. Der Mengenrabatt beträgt bei einem Jahresbeitrag:

- ab 500,- € = 10 %
- ab 1.000,- € = 15 %
- ab 1.500,- € = 20 %
- ab 2.500,- € = 25 %
- ab 3.500,- € = 30 %.

## 14. Bestandsrabatt für Selbständige und Bestandsverfahren

Umfaßt der Versicherungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Behörde über Verkehrs-Rechtsschutz mehr als vier Motorfahrzeuge oder über Fahrer-Rechtsschutz mehr als vier Fahrer, wird ein Bestandsrabatt in Höhe von 10 % eingeräumt. Dies gilt nicht für Taxen, Mietwagen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge.

Bei Einräumung eines Bestandsrabattes erfolgt das in § 11 Absatz 3 ARB bestimmte Aufforderungs- und Meldeverfahren zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand wird der Beitrag für das jeweils nächste Versicherungsjahr berechnet. Eine Ausgleichsberechnung für das abgelaufene Versicherungsjahr wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Bestand entfällt.

Anhänger (auch Sattelaufliieger und Wohnwagen), die nicht gewerbsmäßig vermietet

werden, sind beim Verkehrs-Rechtsschutz als Bestandsversicherung beitragsfrei mitversichert.

## 15. Fahrzeugflottentarif für Selbständige

Bei einem Vertrag über „Verkehrs-Rechtsschutz“ gemäß § 21 Absatz 1 ARB kann für alle auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande vereinbart werden, daß sich der Beitrag nach dem jeweiligen Umfang der Fahrzeugflotte bestimmt. Für den Umfang ist die Anzahl der Fahrzeuge, unabhängig von der Fahrzeug- und Nutzungsart, maßgeblich.

Mengen- und Bestandsrabatte sind bereits berücksichtigt. Im übrigen gelten die für das Meldeverfahren und die Mitversicherung von Anhängern unter Ziffer 14. Absätze 2 und 3 bestimmten Grundsätze sinngemäß. Von der Anwendung des Flottentarifs sind Taxen, Mietwagen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge ausgeschlossen.

Ist auf ein Busunternehmen oder ein Fuhr- bzw. Transportunternehmen mehr als 1 Bus über 9 Sitze oder mehr als ein LKW über 4 t Nutzlast zugelassen, ist der Beitrag für diese weiteren Fahrzeuge nach dem allgemeinen Tarif zu berechnen, es gelten insoweit jedoch die Regelungen gemäß Ziffer 13. und 14. entsprechend.

## 16. Sonstiges / Hinweise auf Einzelfragen

- a) Der Verkehrs-Rechtsschutz als Einzelrisiko oder Bestandteil einer kombinierten Vertragsform umfaßt allgemein zulassungspflichtige Motorfahrzeuge zu Lande einschließlich Anhängern sowie mit einem Versicherungskennzeichen versehene Fahrzeuge. Zulassungspflichtige Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft können nur gesondert versichert werden.

- b) Beim Fahrer-Rechtsschutz als Einzelrisiko oder Bestandteil einer kombinierten Vertragsform erstreckt sich die versicherte Gefahr uneingeschränkt auf alle Fahrzeugarten: zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

- c) Für Verträge gemäß den §§ 23, 25, 26, 27 und 28 ARB gilt zusätzlich folgendes:

- Soweit bezüglich Motorfahrzeugen zu Wasser kein Versicherungsschutz besteht, ist der Ausschluß insoweit aufgehoben, als es sich um Motorboote ausschließlich zur Selbstnutzung durch den Versicherungsnehmer im privaten Bereich handelt;

- Die vorübergehende Vermietung von bis zu acht Betten ist mitversichert, soweit jeder einzelne Mietvertrag nicht für eine längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wird.

- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ARB) besteht für den Versicherungsnehmer auch als Arbeitgeber im Rahmen hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse (Beschäftigung von Reinigungs- und Küchenpersonal).

- d) Bei Verträgen für Firmen und Selbständige gemäß § 24 Absatz 1 a) ARB bleiben von dem Ausschluß bezüglich Motorfahrzeugen nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge zu Lande, wie z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Gabelstapler, Elektrokarren usw. unberührt.

- e) Soweit ein Vertrag gemäß §§ 23 oder 28 ARB die Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ gemäß § 2 d) umfaßt, besteht für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen Versicherungsschutz, wenn es sich um personenbezogene Versicherungsverträge handelt, die der Versicherungsnehmer als natürliche Person im Rahmen seiner Daseinsvorsorge abgeschlossen hat. Auf die Prüfung selbst nur eines teilweisen Zusammenhangs mit der selbständigen Tätigkeit wird verzichtet.

- f) Ist der Versicherungsnehmer als Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes zugleich auch Vermieter / Verpächter, kann die Vertragsform Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nur abgeschlossen werden, wenn alle Einheiten zu Wohn-, Gewerbe- und ähnlichen Nutzungszwecken versichert werden. Eine Auswahl kann nicht getroffen werden.

- g) Ist für den Rechtsschutzfall der Versicherungsschutz eines Vertrages maßgeblich, der bei einem anderen Rechtsschutzversicherer bestanden hatte, verzichtet die DEURAG auf den Einwand der Vorvertraglichkeit, wenn der andere Rechtsschutzversicherer sich deshalb auf Leistungsfreiheit beruft, weil eine für die Meldung des Rechtsschutzfalles geltende Ausschlussfrist nicht eingehalten wurde, zwischen der Beendigung des Vertrages bei dem anderen Rechtsschutzversicherer und dem Vertragsbeginn bei der DEURAG keine zeitliche Lücke besteht und der Vertrag bei der DEURAG den gleichen Versicherungsschutz umfaßt.

- h) Beim „Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz“ gemäß §§ 28, 29 ARB für das vom Versicherungsnehmer privat selbstgenutzte Wohnobjekt ist die nicht gewerbliche Untervermietung von bis zu drei Zimmern mitversichert.

- i) Beim „Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz“ für Wohnobjekte gemäß §§ 28, 29 ARB sind alle vom Versicherungsnehmer oder einer im Privatbereich mitversicherten Person ausschließlich selbstgenutzten (eigenen oder gemieteten) Wohnobjekte in Deutschland versichert.

- j) Beim „Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz“ sind Streitigkeiten von Miteigentümern eines Objektes (Wohn-, Gewerbe- oder sonstige Einheit) untereinander nicht versichert.

## 17. Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)

Firmen, freiberuflich Erwerbstätige und sonstige Selbständige, ebenso Vereine und Einzelpersonen, können diese Versicherung gemäß den Sonderbedingungen „Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)“ abschließen.

Die Straf-Rechtsschutz-Versicherung ist ein rechtlich eigenständiger Vertrag und wird im Versicherungsschein gesondert ausgewiesen.

Besteht der Versicherungsschutz gemäß diesen Sonderbedingungen als Ergänzung zu einem Vertrag nach den ARB, hat die Beendigung eines solchen Vertrages zur Folge, daß zum gleichen Zeitpunkt auch diese Ergänzungsversicherung endet, ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf. In diesem Fall kann die Fortsetzung des Spezial-Straf-Rechtsschutzes nach dem dann gültigen Beitragstarif des Versicherers für einzelne Risiken vereinbart werden.

Die Leistungen aufgrund dieser Versicherung werden im Rahmen einer Versicherungssumme erbracht – vgl. Sonderbedingungen SSR:

Soweit nicht abweichend vereinbart, beträgt die Versicherungssumme 300.000,- €. Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vorgenannte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die vorgenannte Versicherungssumme bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

Das Strafkautionsdarlehen – vgl. Sonderbedingungen SSR – wird bis zur Höhe von 100.000,- € geleistet, soweit nichts abweichendes vereinbart ist (zusätzlich zur Versicherungssumme). Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete,

- a) gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers sowie für die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- b) konkret beschriebene nichtselbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

Insoweit besteht für Ärzte Versicherungsschutz auch im Rahmen von Erste-Hilfe-Leistungen.

Für Geschäfts- oder Praxisinhaber sowie gesetzliche Vertreter einer juristischen Person gilt der Versicherungsschutz grundsätzlich nur für eine namentlich bezeichnete Person gemäß Versicherungsschein. Weitere Inhaber / gesetzliche Vertreter können jedoch gegen einen beitragspflichtigen Zusatz gemäß Versicherungsschein mitversichert werden.

Der Versicherungsschutz umfaßt die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

In Strafverfahren erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Vergehens, und zwar unabhängig davon, ob nur die vorsätzliche oder auch die fahrlässige Begehung strafbar ist. Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Vorwurfs ist jedoch der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte zur Rückerstattung der vom Versicherer erbrachten Leistungen verpflichtet.

Bei Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann, ist der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen davon abhängig, daß der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

Im Falle des Vorwurfs eines Verbrechens besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

Der örtliche Geltungsbereich – vgl. Sonderbedingungen SSR – erstreckt sich auf Europa.

In der jeweils aktuellen Fassung der Annahmerichtlinien ist festgelegt, welche Berufsgruppen oder Betriebe den Spezial-Straf-Rechtsschutz nicht oder nur nach Direktionsanfrage versichern können.

## **18. Verfahren vor dem Ombudsmann**

Die DEURAG ist Mitglied im „Versicherungsombudsmann e.V.“, Kronenstraße 13, 10117 Berlin, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen.

Das Verfahren kann betrieben werden, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Rechtsschutzvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt und der Rechtsschutzvertrag weder der gewerblichen noch der selbständigen Berufstätigkeit des Versicherungsnehmers zugerechnet werden kann.

Der Versicherungsnehmer muß zuvor seinen Anspruch bei der DEURAG geltend gemacht und der DEURAG 6 Wochen Zeit gegeben haben, den Anspruch abschließend zu bescheiden. Eine verfrühte Beschwerde wird bis zum Eintritt der Voraussetzungen nicht behandelt. Dessen ungeachtet gelten bestimmte Ausschlüsse.

Der Versicherungsnehmer kann sich im Verfahren auf eigene Kosten anwaltlich vertreten lassen. Ansonsten ist das Verfahren für ihn kostenfrei. Er ist zwar berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, das Verfahren zu betreiben. Die Betreuung des Verfahrens ist daher keine Vorbedingung für eine anderweitige Anspruchsverfolgung.

Entscheidungen des Ombudsmannes sind bis zu einem Beschwerdewert von 5.000,- € nur für die DEURAG bindend. Bei einem Beschwerdewert von mehr als 5.000,- € bis höchstens 50.000,- € spricht der Ombudsmann eine Empfehlung aus, die für keine Verfahrenspartei bindend ist.

Die Regelungen gelten für die Dauer der Mitgliedschaft der DEURAG im Versicherungsombudsmann e.V.

Durch Änderung der Satzung oder Änderung der Verfahrensvorschriften des Ombudsmann e.V. können nachträgliche einzelne Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden.